



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/553-II/2/91

Wien, 5. Juni 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

848 IAB

Parlament  
1017 Wien

1991-06-07

zu 822/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 9. April 1991 unter der Nr. 822/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie ('Neue Zeit' und 'Kleine Zeitung' vom 5.3.1991)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: Oktober 1990

Ort: Graz, Wachzimmer Paulustorgasse

Laut "Neue Zeit" und "Kleine Zeitung" vom 5. März 1991 wurde ein irakischer Staatsbürger in Graz von mehreren Beamten mißhandelt."

- 2 -

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicheritsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig ver-

- 3 -

wirklich werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes eine solche Kontrolle vorsieht: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

- 4 -

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 2.10.1990, um 03.15 Uhr, wurde Herr SHATI Karim Manwer wegen des Verdachtes der gefährlichen Drohung gemäß den Bestimmungen der StPO festgenommen und am selben Tag um 13.30 Uhr aus der Polizeihaft entlassen. Er wurde am 3.10.1990 der Staatsanwaltschaft Graz angezeigt.

Da Herr SHATI auch nach Aussprache der Festnahme seine tätlichen Angriffe gegen die am Ort des Geschehens anwesenden Personen nicht einstellte, wurden ihm Handfesseln angelegt; aus diesem Grunde erfolgte auch eine polizeärztliche Untersuchung, bei der im Bereich beider Handgelenke eine Eindellung, eine geringe Rötung und am linken Ellenbogen eine geringfügige Hautabschürfung festgestellt wurden.

Am 10.10.1990 langte bei der Bundespolizeidirektion Graz eine Verletzungsanzeige des Landeskrankenhauses Graz vom 2.10.1990 ein, aus

- 5 -

der hervorgeht, daß Herr SHATI die dort angeführten Verletzungen durch Schläge von Beamten der Fremdenpolizei erlitten haben soll. Herr SHATI wurde daraufhin am 24.10.1990 von der Bundespolizeidirektion Graz einvernommen und gab an, daß er von den Polizisten, die ihn aus dem Cafe "Hali-Treff" gebracht haben, zu Boden gestoßen, gegen sein Schienbein getreten und recht brutal angefaßt worden sei. Im Polizeigefangenenghaus sei er dann von den dort anwesenden Polizeibeamten beschimpft, geschlagen, getreten und an den Haaren gezogen worden, und er habe sich auch nackt ausziehen müssen. Als Zeuge für seine Anschuldigungen führte er eine namentlich unbekannte Person an, die im Polizeigefangenenghaus neben ihm auf der Bank gesessen sei. Dieser Zeuge wurde in der Person des STERNAD Peter ausgeforscht. Letztgenannter war seinerzeit wegen des Verdachtes des versuchten Einbruchsdiebstahls festgenommen worden. Er wurde am 25.10.1990 einvernommen und gab an, daß Herr SHATI sich sein Hemd selbst ausgezogen und sich auch sonst unangenehm aufgeführt hätte. Da er - nämlich SHATI - nicht sitzen bleiben wollte, sei er von einem Polizeibeamten mit angemessener Gewalt auf die Bank niedergedrückt worden. Keinesfalls sei Herr SHATI in seiner Anwesenheit von einem Polizeibeamten geschlagen, getreten oder sonst mißhandelt worden.

Die an der Amtshandlung beteiligten Sicherheitswachebeamten bestreiten entschieden, Herrn SHATI geschlagen oder sonst mißhandelt zu

- 6 -

haben. Aus ihrer Verantwortung geht jedoch hervor, daß Herr SHATI bei der seinerzeitigen Festnahme sich loszureißen versucht hat und unter Anwendung von erheblicher Körperkraft zu Boden gerungen werden mußte, wobei die oben angeführten leichten Verletzungen entstanden sein könnten. Abschließend sei noch bemerkt, daß Herr SHATI weder während der gesamten Polizeihaft noch bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 2.10.1990 noch gegenüber dem Polizei-amsarzt diesbezügliche Anschuldigungen erhob.

Zu Frage 2:

Alle sieben von den Anschuldigungen des Herrn SHATI betroffenen Beamten wurden der Staatsanwaltschaft Graz wegen des Verdachtes der Körperverletzung zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 3:

Die Staatsanwaltschaft hat bisher keine Verfügungen getroffen.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Es ist zu keinen Versetzungen von Beamten gekommen.

- 7 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Gegen den Genannten wurde von der Staatsanwaltschaft Graz Strafantrag wegen des Verdachtes nach § 297 StGB gestellt. Das diesbezügliche Verfahren wird beim Landesgericht für Strafsachen Graz geführt.

Zu Frage 8:

Gegen keinen der beschuldigten Beamten wurde bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

FRAU (se)